

konvente verfielen und sich auflösten, bestanden Frauenkonvente als Zufluchtsstätte, meist adliger Konventualinnen, fort, wie es auch bei den vier noch bestehenden adligen Frauenklöstern in Schleswig-Holstein der Fall ist. — Im ganzen gesehen führt diese Studie uns in die Geschichte und das Wesen der nachreformatorischen Klöster Niedersachsens gut ein.

Uetersen

Erwin Freytag

*Wilhelm August Schulze: Zwei Baden-Durlachische Kirchenordnungsentwürfe 1728 und 1743. In: Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der ev. Landeskirche in Baden, Karlsruhe (Baden), 1963, 132 Seiten.*

Mit der Einführung der Reformation finden sich in den evangelischen Landesfürstentümern die ersten Kirchenordnungen. In Baden wird erst 1556 eine solche eingeführt, die praktisch bis zur Union in Geltung und Gebrauch war. In seiner Einleitung geht der Verfasser auf die Entwicklung ein, die innerhalb der kleinen Landeskirche Badens auf dem Gebiet der Kirchenordnung vor sich geht. In einem Reskript von 1717 werden die Spezialsuperintendenten aufgefordert, daß alle Geistlichen die ihnen verfügbaren Nachrichten von Kirchenordnungen und „Ceremonien“ einsenden sollten. Einen sehr umfangreichen Entwurf schickte der Superintendent Höltzlein in Auggen 1727 ein. Dieser Entwurf wurde von den anderen kritisiert, so von den Spezialsuperintendenten Daler und Bergmann. Der Kirchenrat beschloß, die Vorschläge und Kritiken dem Durlacher Spezial Eisenlohr zuzuleiten, daß dieser daraus ein vollkommenes Werk mache, den Kirchenordnungsentwurf von 1728. Höltzlein war erobert, daß u. a. im Entwurf ein Abschnitt über Kirchenbuße fehle. Wegen der grundsätzlichen Berechtigung einer Kirchenbuße beruft sich Höltzlein auf die Consilia des Hamburger orthodoxen Hauptpastors Georg Dedekenn (1564 bis 1628) und auf das Kirchenrecht des bekannten Leipziger Rechtsgelehrten Benedikt Carpzov (1595—1666). — Der Geheimrat verfügt 1729, daß kein besonderes Kapitel „Kirchenbuße“ in die Kirchenordnung einzufügen sei. Der Kirchenrat fügte das Kapitel trotzdem ein und sandte 1732 den Entwurf an den Geheimrat. Schließlich mußte der Entwurf fallen.

Ein neuer Entwurf wird schließlich vom Kirchenrat Bürklin, Rektor am Gymnasium in Karlsruhe, verfaßt. Nach seiner Versetzung als Spezial nach Pforzheim wird 1732 der Entwurf zu den Akten gelegt, bis sein Nachfolger Malsch die Einführung einer neuen Ordnung betreibt. Nach dem Tode von Malsch, 1742, bearbeitet Bürklin, nun Oberhofprediger geworden, mit einer Karlsruher Bezirkssynode ein 28-Punkte-Programm. Schließlich entstand der neue Kirchenordnungsentwurf von 1743.

Der Verfasser versucht nun in seiner Studie eine Synopse von der Ki. O. 1556, Ki. O. Entw. 1728 und 1743 zu geben. Die ganze Arbeit ist in drei Hauptteile eingeteilt: 1. Die Ordnung für die Gemeindeglieder; 2. Von den Pfarrern; 3. Von den Spezialsuperintendenten. Der erste Hauptteil umfaßt 16 Abschnitte: Gottesdienste und Kasualien, Kirchengesang und Sakramente u. a. m.

Für die Taufe wurde die K. O. 1556 wörtlich übernommen. Dieser liegt die Brenzische Ki. O. von 1553 zugrunde. Sie kennt weder den Exorzismus noch die Signatio crucis des Täuflings. Darum ist dem oberdeutschen Luthertum der Kampf um die Abschaffung des Exorzismus erspart geblieben. — Auch über die Kirchenkleidung handelt ein Abschnitt. Das Tragen des Talars bei allen Amtshandlungen wird zur Pflicht gemacht. Das Tragen von Alben über dem Talar wird verboten. Der Verfasser stellt die Frage, ob man mit dem Verbot wohl den reformierten Schweizern ein Ärgernis aus dem Wege räumen wollte! — Beim Abendmahl sollen die in der Rangfolge bestehenden gesellschaftlichen Unter-

schiede gewahrt bleiben, aber nicht allzu genau. „Das Frauen volk soll sich also erzeigen, daß hierbei durch Entblößen dessen, was Gott und die Natur wollen bedeckt haben, keine Leichtsinnigkeit gespürt, sondern der christliche Schmuck, den St. Peter 1. Eph. 3,3 u. 4 recommendiert, vermerkt werde.“ — Der einzelne Dorfpfarrer soll „um der Conformität willen“ nicht zur Selbstkommunion greifen, sondern vielmehr seinen Nachbarpfarrer um Assistenz bitten. — Privatbeichte und Beichtstühle sind noch unantastbar. Aus dem Abschnitt, der über die Ehe handelt, geht hervor, daß Leibeigenschaft im Schwange war. Solche Frauen, „Weibspersonen“ genannt, dürfen keine Mischehen eingehen. In allen leibeigenen Orten müssen die Kinder evangelisch erzogen werden. Eheverbote aus medizinischen Gründen finden sich auch. Wer mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, soll sich nicht mit einer gesunden Person verheiraten dürfen. Blinde, Stumme, Simple und Halbtörichte sollen von der Ehe „abgewarnet“ werden. Das Verlöbniß gilt als bindend, und darf nur vom fürstlichen Ehegericht gelöst werden. — Auch die Hauptteile, über die Amtsträger handelnd, enthalten eine Fülle von interessanten Dingen. Allen, die sich mit Dingen der christlichen Lebensordnung befassen und dabei süddeutsche Verhältnisse kennenlernen wollen, sei diese Studie empfohlen. Ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur und ein Personen- und Sachverzeichnis bereichern dieses Werk.

Uetersen

Erwin Freytag

*Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Band 49/50 mit Register zu Band 40—50, Hamburg 1964, 359 Seiten.*

*Ahasver v. Brandt*, Hamburger Kaufleute im Ostseehandel des 14. Jahrhunderts (bis 1363) nach dem Lübecker Niederstadtbuch. — *Gottfried Ernst Hoffmann*, Aus der Tätigkeit Tratzigers als Kanzler Herzog Adolfs von Schleswig-Holstein. — *Robert van Roosbroeck*, Die Niederlassung von Flamen und Wallonen in Hamburg (1567—1605). Ein Überblick. — *Erich Keyser*, Preise und Löhne in Hamburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — *Hermann Kellenbenz*, Hamburg und die französisch-schwedische Zusammenarbeit im 30-jährigen Krieg. — *Hermann Tiemann*, Hanseaten im revolutionären Paris (1789 bis 1803). Skizzen zu einem Kapitel deutsch-französischer Beziehungen. — *Friedrich Prüser*, Hamburg-Bremer Schifffahrtswettbewerb in der Zeit der großen Segelschiffahrt und der Dampfer. — *P. Ernst Schramm*, Der Kapp-Putsch in Hamburg. —

*Richard Salomon*, Aus den Avignon-Akten des hamburgischen Staatsarchivs. Von kirchengeschichtlichem Interesse ist insbesondere der zuletzt genannte Aufsatz. Der Verfasser hat vor 1933 im Hamburgischen Staatsarchiv die Acta Avinionensia bearbeitet. Dieser Aktenbestand betrifft einen Rechtsstreit aus den Jahren 1338 bis 1355 zwischen Rat und Domkapitel. Sonst sind Originalakten des obersten kirchlichen Gerichtshofes (Rota Romana) aus so früher Zeit in diesem Umfang nicht erhalten. Salomon mußte 1934 seinen Lehrstuhl an der Hamburger Universität aus politischen Gründen aufgeben und siedelte nach den USA über. 1937 ließ er als Manuskript (für ihn bestand unter dem Hitler-Regime Druckverbot) die Broschüre drucken: „Die Avignonsischen Akten des Hamburger Staatsarchivs. Ein Arbeitsbericht und eine Anleitung zur weiteren Bearbeitung.“ Im Krieg wurde das Avignon-Material ins Erzgebirge ausgelagert und befindet sich heute zum Teil im Deutschen Zentralarchiv in Potsdam. Ein Teil des Materials ist bis heute verschollen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß Salomon an Hand seiner früheren Aufzeichnungen und Forschungen sein altes Arbeitsgebiet wieder aufnimmt und eine größere Veröffent-